

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 154/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alice K., geborene J.,
 D. C., W. F., M., England.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. .

gegen

Land HESSEN,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister
 Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

66

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 19. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat einen Anspruch der Klägerin auf die Berufschadensrente im Überleitungs- und Zweitverfahren verneint. Er beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Voraussetzungen in § 94 BEG für das Wahlrecht in Zeitpunkt der früheren Entscheidung - 27. November 1956 - vorliegen haben und stellt fest, daß die Klägerin damals noch mehr als 50 v.H. arbeitsfähig war. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und trägt die Entscheidung. Die Abhilfe setzt voraus, daß der Anspruch besteht. Daran fehlt es hier.

66

• 3 •

Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Bescheid vom 27. November 1966 habe auch den Ausbildungsschaden geregelt, weshalb seine Nachmeldung (§ 103 a Abs. 1 BGG) nicht in Betracht komme, ist nichts zu erinnern; sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. RZW 1971, 324).

Der Durchsetzung des Anspruchs unter dem Gesichtspunkt der Überleitung (Art. III Nr. 2 Abs. 1 BGG-Schluss), die im Berufungsurteil nicht erörtert ist, steht schon der unanfechtbar gewordene Bescheid vom 3. Mai 1966 entgegen. Seinen Inhalt nach sprach er nur weitere 2 368 DM Kapitalentschädigung für Berufsschaden zu. Damit war zugleich auch der erneut angebrachte Ausbildungsschaden abgelehnt. Das stellt ein Schreiben der Entschädigungsbehörde gleichen Datums klar, das dem Bescheid beigelegt war und zusammen mit ihm dem Bevollmächtigten der Klägerin zugestellt worden ist. Darin heißt es, für einen erlittenen Ausbildungsschaden seien keine Anhaltspunkte gegeben, da die Antragstellerin ihre Lehre abgebrochen gehabt habe. Da der Bescheid unangefochten blieb, konnte der abgelehnte Anspruch nur im Zweitverfahren erneut geltend gemacht werden. Der angefochtene Bescheid vom 10. November 1970 ist aber kein solcher über Abhilfe. Abhilfe war nicht beantragt, und die Behörde hat ersichtlich nicht nach Abhilfegrundsätzen entschieden (vgl. BGH RZW 1972, 346; Urteil vom 23. September 1976 - IX ZR 138/74).



66

Grundsätzliche Rechtsfragen wirft der Streitfall
nicht auf; das Berufungsurteil weicht von der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs nicht ab.

Mai

Menkel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)